

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹⁾ (VELG)

Vom 12. Dezember 1989 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 ²⁾,

beschliesst:

I. Berechnungsgrundlagen**(I.) I. Anerkannte Ausgaben und anrechenbare Einnahmen ^{3) 4)}****§ 1. ⁵⁾**

¹ Die vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen berechnen sich nach Art. 10 und 11 ELG und den Art. 11–18 ELV sowie den §§ 4 und 5 EG/ELG.

(I.)II. Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf ⁶⁾**§ 2. ⁷⁾****(I.)III. Mietzins/Nebenkosten****§ 3. ⁸⁾**

¹⁾ Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 2. 2. 1990

²⁾ SG [832.700](#).

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁴⁾ Titel I in der Fassung des RRB vom 25. 8. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999).

⁵⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

⁶⁾ Titel II in der Fassung des RRB vom 25. 8. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999).

⁷⁾ § 2 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

⁸⁾ § 3 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

(I.)IV. Spitaltaxen

§ 4.

¹ Spitalkosten werden als Ausgaben berücksichtigt in der Höhe der im Tarifvertrag zwischen den Basler Spitälern und den Krankenkassen für Patientinnen und Patienten in der Allgemeinabteilung vereinbarten Eigenleistung für Pflege, Unterkunft und Verpflegung. Besteht kein Tarifvertrag zwischen den Basler Spitälern und den Krankenkassen für Patientinnen und Patienten in der Allgemeinabteilung, ist der zu berücksichtigende Betrag beschränkt auf die Taxen der Allgemeinabteilung gemäss der Tarifordnung des Gesundheitsdepartements für die staatlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt. ⁹⁾

² Für Patientinnen und Patienten, welche nicht mindestens für die Behandlung in der Allgemeinabteilung der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt versichert sind, werden die Taxen der Allgemeinabteilung gemäss der Tarifordnung des Gesundheitsdepartements für die staatlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt als Ausgabe berücksichtigt. Werden Aufenthalte solcher Patientinnen und Patienten in der Privatabteilung eines Spitals durch Versicherung oder Dritte gedeckt, ist diese Deckung als Einnahme anzurechnen im Ausmass der Differenz zwischen der Taxe der Allgemeinabteilung und der Eigenleistung gemäss Abs. 1. ¹⁰⁾

³ Für Behandlungen in auswärtigen Heilanstalten wird die für die Krankenkassen massgebende Taxe (Allgemeinabteilung) berücksichtigt.

⁴ ... ¹¹⁾

(I.)V. Heimtaxen

§ 5. ¹²⁾

¹ Als Heimtaxen, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gelten bei Vertragsheimen mit Alterspflege die durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vereinbarten Taxen, bei gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 anerkannten Heime, die Kosten für die nicht personalen Leistungen und bei den übrigen Heimen (Nichtvertragsheime) die als Höchstbetrag festgesetzten Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung. ¹³⁾

⁹⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

¹⁰⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

¹¹⁾ § 4 Abs. 4 aufgehoben durch RRB vom 15. 10. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003).

¹²⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

¹³⁾ Fassung vom 29. November 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 29.12.2016)

² In den Vertragsheimen mit Alterspflege kann das Amt für Sozialbeiträge die Berücksichtigung der nach Pflegestufen differenzierten Taxen von der Beurteilung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements abhängig machen. In den anerkannten Heimen ist eine Bewilligung des Leistungsbezugs gemäss § 14 BHG erforderlich.¹⁴⁾

³ Versicherungsleistungen für Pflege, Unterkunft und Verpflegung werden als Einkünfte angerechnet, Hilfflosenentschädigungen nur, wenn in der Taxe auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten sind.

⁴ Solange bei vorübergehendem Aufenthalt im Heim der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf anerkannt wird, wird die berücksichtigte Heimtaxe wie beim vorübergehenden Spitalaufenthalt gemäss § 10 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) vom 18. Dezember 2007 gekürzt.

§ 6.¹⁵⁾ *Auswärtiger Heimaufenthalt*

¹ Bei ausserkantonalen Heimaufenthalten, welche aus sozialen oder aus medizinisch pflegerischen Gründen bzw. weil (innert zumutbarer Frist) kein geeigneter Heimplatz in Basel-Stadt zur Verfügung steht, erfolgen, kann anstelle der Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung, die von der zuständigen Stelle des Heimkantons genehmigte oder in einer interkantonalen Vereinbarung geregelte Taxe berücksichtigt werden. Zuständig zum Entscheid über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist bei Betagten die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements und bei Behinderten die Abteilung Behindertenhilfe des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

§ 7. *Urlaub und Spitalaufenthalt*

¹ Bleibt ein Heimplatz bei Urlaub der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners frei, findet während höchstens 30 Tagen die Reservationstaxe (Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten) Berücksichtigung.

² Bleibt ein Heimplatz wegen vorübergehenden Spitalaufenthalts frei, wird während höchstens 60 Tagen die Reservationstaxe berücksichtigt. Längere Freihaltungen werden bei Bezügerinnen und Bezügnern von AHV-Leistungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsdepartements, Abteilung Langzeitpflege, bei Bezügerinnen und Bezügnern von IV-Leistungen nur mit Zustimmung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Abteilung Behindertenhilfe, anerkannt.¹⁶⁾

¹⁴⁾ Fassung vom 29. November 2016, wirksam seit 1. Januar 2017 (KB 29.12.2016)

¹⁵⁾ § 6 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008). Zweiter Satz geändert durch § 3 Ziff. 109 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹⁶⁾ § 7 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008); Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung von § 3 Ziff. 109 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

§ 8.¹⁷⁾ *Nichtvertragsheime*

¹ Für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen kann für Unterkunft und Verpflegung ein nachgewiesener Aufwand von höchstens CHF 79, unter Einbezug der Leichtpflege von höchstens CHF 105, unter Einbezug von mittlerer Pflege von CHF 132 und unter Einbezug von voller Pflege von höchstens CHF 158 pro Tag berücksichtigt werden.

² Der Pflegebedarf gemäss Abs. 1 ist anhand eines anerkannten Pflegebedarfserfassungssystems nachzuweisen. Das Amt für Sozialbeiträge kann die Berücksichtigung der erhöhten Taxe von der Zustimmung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements abhängig machen.

§ 9.¹⁸⁾ *Behindertenheime ohne Subventionsvertrag*

(I.)VI. Persönliche Auslagen

§ 10.¹⁹⁾

¹ Der Betrag für persönliche Auslagen in Heimen und Spitälern wird auf CHF 385 pro Monat festgesetzt.

(I.)VII. Taxe für ambulante Pflege

§ 11.²⁰⁾

(I.)VIII. Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende²¹⁾

§ 12.²²⁾

¹ Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe an zu Hause Wohnende gemäss § 18 EG/ELG belaufen sich auf:

a)	Alleinstehende	
aa)	ohne Kinder	Fr. 20'290
ab)	1. und 2. Kind je	Fr. 10'080
ac)	3. und 4. Kind je	Fr. 6'720
ad)	5. und weitere Kinder je	Fr. 3'360

¹⁷⁾ § 8 samt Titel in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

¹⁸⁾ § 9 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

¹⁹⁾ § 10 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

²⁰⁾ § 11 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

²¹⁾ Titel VIII in der Fassung des RRB vom 20. 12. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012).

²²⁾ § 12 in der Fassung des RRB vom 9. 12. 2014 (wirksam seit 1. 1. 2015).

b)	Ehepaare und eingetragene Partnerschaften	
ba)	ohne Kinder	Fr. 30'435
bb)	1. und 2. Kind je	Fr. 10'080
bc)	3. und 4. Kind je	Fr. 6'720
bd)	5. und weitere Kinder je	Fr. 3'360
c)	Waisen	Fr. 10'580

(I.)IX. Pflegebeihilfe

§ 13.²³⁾

(I.)X. Mietzinsbeihilfe

§ 14.

¹ In besonderen Fällen, in denen für Beihilfeberechtigte die Belastung durch Mietzins und Mietnebenkosten zu einer offensichtlichen Härte führt, wird nach Massgabe von § 14 Abs. 3 EG/ELG auf Antrag eine Mietzinsbeihilfe ausgerichtet.

² Härtefälle können insbesondere sein:

- a) Der Eintritt in ein Pflegeheim oder in ein Wohnheim für Behinderte.
- b)²⁴⁾
- c)²⁵⁾ Der Eintritt des Todes einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder eingetragenen Partnerin oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners.

³ Die Mietzinsbeihilfe wird während längstens insgesamt sechs Monaten ausgerichtet. Auf begründetes Gesuch hin kann sie um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.

⁴ Solange ein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe besteht, erhöht sich der maximal anerkannte Mietzins einschliesslich Nebenkosten um höchstens CHF 1'800 pro Jahr bei Alleinstehenden und um höchstens CHF 3'000 pro Jahr bei Ehepaaren, in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.²⁶⁾

²³⁾ § 13 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

²⁴⁾ § 14 Abs. 2 lit. b aufgehoben durch RRB vom 4. 5. 1993 (wirksam seit 1. 1. 1993, publiziert am 8. 5. 1993).

²⁵⁾ § 14 Abs. 2 lit. c in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

²⁶⁾ § 14 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

(I.)XI. Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnementes ²⁷⁾**§ 14a.** ²⁸⁾

¹ Die Beiträge an die Kosten des Umweltschutzabonnementes gemäss § 25a EG/ELG werden einmal jährlich in Form einer Teilrückerstattung ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt aufgrund der von den Berechtigten im vergangenen Jahr gekauften Umweltschutzabonnemente.

² Der Beitrag an das Monatsabonnement beträgt 6 Franken.

II. Organisation und Verfahren

(II.)I. Zuständiges Amt

§ 15.

¹ Soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Stelle vorsehen, wird das Amt für Sozialbeiträge mit dem Vollzug der Bestimmungen betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfe betraut.

² Zuständig für den Abschluss der durch den Regierungsrat zu genehmigenden Subventionsverträge sind für den Bereich der Alters- und Pflegeheime das Gesundheitsdepartement, für den Bereich der Behindertenheime das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. ²⁹⁾

§ 16. ³⁰⁾ *Aufsicht*

¹ Das Gesundheitsdepartement überwacht die Leistungen für Pflege, Unterkunft und Verpflegung und die Einhaltung vertraglicher Abmachungen; es kontrolliert die Voraussetzungen für Leistungen gemäss den Bestimmungen des EG/ELG im Bereich der Alters- und Pflegeheime, der Spitäler sowie der ambulanten Leistungen für Betagte. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erfüllt dieselben Funktionen im Bereich der Behindertenheime und der ambulanten Leistungen für Behinderte.

²⁷⁾ Titel XI eingefügt durch RRB vom 15. 10. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 21. 6. 2003).

²⁸⁾ § 14a eingefügt durch RRB vom 15. 10. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 21. 6. 2003).

²⁹⁾ § 15 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008) und geändert durch § 3 Ziff. 109 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

³⁰⁾ § 16 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008). Zweiter Satz geändert durch § 3 Ziff. 109 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

§ 17.³¹⁾ *Pflegeberatung*³²⁾

¹ Die Pflegeberatung der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements führt eine Bedarfsabklärung über die Pflegebedürftigkeit der Betagten durch und stellt einen Pflegebedarfsnachweis aus. Für Betagte mit Wohnsitz in den Gemeinden Riehen und Bettingen wird der Pflegebedarfsnachweis durch deren Pflegeberatungsstelle erbracht.

² Die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements ist berechtigt, die Pflegebedürftigkeit der Betagten, die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung und die Angemessenheit der Kosten zu überprüfen.

(II.)II. Verfahren**§ 18.** *Anmeldung*

¹ Wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen/Beihilfe erhebt, hat sich beim zuständigen Amt anzumelden und das Anmeldeformular zu unterzeichnen. Zur Anmeldung sind auch die in Art. 67 Abs. 1 AHVV³³⁾ genannten Personen und Stellen befugt.

² Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel melden sich beim Amt für Sozialbeiträge an, Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Riehen oder Bettingen bei der Gemeindekanzlei Riehen.³⁴⁾

³ ...³⁵⁾

§ 19.³⁶⁾ *Fristen bei Heimtaxen*

¹ Heimtaxen können rückwirkend ab dem Tag des Heimeintrittes als Ausgaben berücksichtigt werden.

² Bei Verminderung der Pflegebedürftigkeit, bei Austritt aus der Pflegeabteilung oder Übertritt in ein Spital ändert sich der zu berücksichtigende Ausgabenbetrag unmittelbar auf den Zeitpunkt der Veränderung der Verhältnisse. Die Mutationen sind der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements innert zehn Tagen zu melden.

§ 20. *Akten*

¹ Die Akten haben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten sowie über die Berechnung der Ergänzungsleistungen/Beihilfe in übersichtlicher Weise Aufschluss zu geben.

³¹⁾ § 17 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

³²⁾ § 17 Titel in der Fassung des RRB vom 15. 10. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003).

³³⁾ § 18 Abs. 1: VO über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. 10. 1947 (SR 831.101).

³⁴⁾ § 18 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

³⁵⁾ § 18 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 15. 10. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2003).

³⁶⁾ § 19 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).

§ 21. *Überprüfung der Anspruchsberechtigung*

¹ Das Amt für Sozialbeiträge überprüft periodisch die Anspruchsberechtigung der Ergänzungsleistungs- und Beihilfebezügerinnen und -bezüger. Die massgeblichen Einkommensverhältnisse werden jährlich gegebenenfalls unter Beizug der dafür notwendigen Steuerdaten überprüft; spätestens jedes vierte Jahr findet eine Gesamtüberprüfung statt.

² Solange über einen ausländischen Rentenanspruch keine rechtskräftige Verfügung vorliegt, wird der Anspruch auf Ergänzungsleistungen jährlich überprüft. Anträge auf Beihilfe bleiben hängig und werden bei Vorliegen der rechtskräftigen Rentenverfügung rückwirkend zugesprochen.

(II.)III. Revision**§ 22.** ³⁷⁾

¹ Es ist jährlich eine Revision durchzuführen. Diese hat sich auf die materielle Rechtsanwendung, die Buchhaltung und die allgemeine Geschäftsführung zu erstrecken. Die Durchführung der Revision obliegt der Finanzkontrolle Basel-Stadt. Die Revisionsberichte sind dem Bundesamt für Sozialversicherungen in doppelter Ausfertigung zuzustellen.

III. Schlussbestimmungen**§ 23.** *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 16. Dezember 1986.

§ 24. *Publikation und Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 1990 wirksam.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2017 wirksam.

³⁷⁾ § 22 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2007 (wirksam seit 1. 1. 2008).